

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1792**

52 (24.12.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-119476](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-119476)

Anzeigen und Nachrichten.

Zweiter Jahrgang. Nr. 52.

Montag, den 24ten Decbr. 1792.

Verordnungen.

1) Demnach Hochfürstl. Regierung mißfällig vernehmen müssen, gestalt, wider das vormals ausgelassene Verbot wegen des Neujahrs-Schießens dennoch hin und wieder im Lande einige sich unterfangen, in der Neujahrs-Nacht und des Tages das Neue-Jahr zu schiessen, auch zu allerhand Unfug und Bosheit Anlaß zu geben, solches aber nicht geduldet werden kann; als wird hiemit von Obrigkeit wegen, nicht nur das bereits vorhin ergangene Verbot wiederholet, sondern ein Jeder auch gewarnet, sich des Neujahrs-Schießens gänzlich zu enthalten, im widrigen aber zu gewärtigen, daß derjenige, welcher dawider handeln wird, in 5 Gfl. unabsichtlicher fiseallischer Brüche verfallen, und darüber erequiret, der Unvermögende aber mit vier wöchiger Gefängniß-Estrafe belegt werden solle. Zu dem Ende denen Hochfürstl. Beamten und Voigten hiedurch anbefohlen wird, durch den Auskündiger wachsame Aufsicht zu haben, und die Contravenienten ohne Ansehen der Person bey Hochfürstl. Regierung unverzüglich anzugeben, damit selbige zur gehörigen Estrafe gezogen werden können. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum, Jever den 23. Dec. 1752.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Regierung

2) Wann Hochfürstliches Landgericht für nöthig errachtet, sowohl zur Abhülfe eingegangener Beschwerden, als auch zur Festsetzung einer bishero in den Vogteyen nicht allenthalben gleichförmig gewesenen Verfahrensart bey den Schwüringen folgendes Regulatio zu treffen: so ist solches zur künftigen genauesten Nachachtung an die Beykommende hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.



Diesemnach wird nun verordnet:

- 1) Sobald Jemand in seinem Lande, oder Garten, oder der Pächter auf den Aussen-Groden, jedoch allenthalben auf, oder in demselben wirklich, mit rüchten aber aussen, oder über denselben, fremdes Vieh erhaschet, welches daselbst Schaden gethan hat, muß derselbe, falls nicht der Eigenthümer des Viehes sich mit ihm vergleicht, und die Sache also nicht zur gerichtlichen Untersuchung kommt, solches sogleich, wenigstens binnen 24 Stunden, bey Strafe des Verlustes der Ersetzung des Schadens, dem Beamten melden, und von selbigem einen Befehl, den so genannten Berg-Zettel, an denjenigen Krugwirth, welcher der Nächste an dem Lande ist, worinnen der Schaden geschehen, zur Aufnahme und gehörigen Verpflegung des geschütteten Viehes ausnehmen, und selbigen durch den Auskündiger gehörig an den Wirth insinuiren lassen, ist aber in der Regel nicht befugt, das Vieh selbst an den Krug zu bringen, der Wirth auch nicht schuldig, solches von ihm, ohne Befehl des Beamten, anzunehmen.
- 2) Sollte der Schütter von denen Beamten weit entfernt wohnen, und also den Berg-Zettel nicht gleich erhalten können: so muß derselbe das ergriffene Vieh solange in seinem Hause, oder auf seinem Lande aufbewahren, bis der Befehl des Beamten an den Wirth angelangt ist; bey Abwesenheit des Beamten aber wird dem Schütter nachgelassen, unter Zustimmung des Auskündigers das Vieh an den diesem am besten bekannten nächsten herrschaftlichen Krug zu bringen.
- 3) Wann indessen Gefahr bey dem Verzuge; oder es hätte der Beschädigte keine Gelegenheit, das ergriffene Vieh in seinem Hause, oder auf seinem Lande so lange zu bewahren, oder sollte auch dazu zuweit entfernt wohnen, wie dieses unter andern bey den Aussen-Groden-Pächtern oft der Fall seyn kann: so stehet diesen Personen frey, in diesen Fällen das ergriffene Vieh an den nächsten herrschaftlichen Krug so fort zu bringen; nur sind selbige schuldig, binnen 24 Stunden, bey Strafe des Verlustes der Schadens-Ersetzung, den Berg-Zettel von dem Beamten nach zu besorgen, und an den Wirth durch den Auskündiger insinuiren zu lassen. Bey Abwesenheit des Beamten hat der Auskündiger, an welchen der Beschädigte sich alsdann zu wenden hat, den Wirth vorläufig mündlich dahin zu bescheiden.
- 4) Ist nun die Schüttung geschehen, und das Vieh an den Krug gebracht: so muß der Beschädigte unverzüglich den Schaden berechnen und von zweyen unpartheyischen sachverständigen Personen würdigen lassen, und den dazu behuften Befehl von dem Beamten ausnehmen.
- 5) In diesem Befehle sind die Seger anzuweisen, den Schaden, so wie sie solchen erforderlichen Falls eydlich bestärken können, nach bestem Wissen und Gewissen zu würdigen, darinnen auch zugleich zu bemerken, ob das Land gehörig befriedigt vorgefunden sey; und die Würdigungs-Scheitel binnen 3 Tagen verschlossen gehörig einzureichen.
- Dieser Befehl wird nun zugleich mit an den Eigenthümer des Viehes unter der Auflage gerichtet, seine allensalfige Gegen-Laxation binnen obiger

Triff bey Verlust derselben auszunehmen; (wobey eben so, wie bey dem Taxations-Befehl zu verfahren ist) und schliesslich wird eine Citation bey Strafe des Ungehorsams, an Partheyen auf einen ganz kurzen Termin angehängt.

6) In diesem Termin wird nur zu Eröffnung der Taxations- und Gegen-Taxations-Schedult, wenn letztere vorhanden, geschritten, darauf, wenn es etwa erforderlich, von Partheyen, wiewol ganz summarisch, zu Protokoll verfahren, und sogleich von dem Beamten das Erkenntnis gefällt, in welchem der Verlagte unter andern mit seinen etwaigen Einreden, daß mehreres, andern Personen gehöriges Vieh, gleichfalls an den Früchten, oder in dem Lande gewesen, gegen den Schütter zu erhören, vielmehr zur besondern Klage zu verweisen ist.

7) Vor der Befriedigung des Schütters soll hinführo schlechterdings und in keinem Falle, als wenn der Schütter ausdrücklich darin williget, kein Frey-Zettel von dem Beamten an den Wirth ertheilet werden, und sollen Beamte und Wirthe, wenn sie die ein entgegen handeln, dem Beschädigten aus eignen Mitteln mit Haftem; es ist aber nicht nöthig, daß ein vom Beamten ertheilter Frey-Zettel dem Wirth durch den Auskündiger insinuiert werde, sondern es kann auch der Eigenthümer des Viehes solchen dem Wirth zu stellen.

8) Sollte nun endlich der Eigenthümer des geschütteten Viehes nicht bekannt, und selbiger nicht zu erfragen seyn, mithin die Insinuation des Befehls und resp. Citation, wie oben bemerkt, nicht Platz greifen können; so hat der Beamte sowohl an den Orten, wo der Schade, und die Schüttung geschehen, als auch in den benachbarten Kirchspielen und in dem hiesigen Wochenblatte den Vorgang, und daß das, jedoch genau zu beschreibende Vieh, im Ausbleibungsfall, zur Befriedigung des Schütters, und zum Besten der Armen veräußert werden solle, durch ein zweymaliges Proklam bekannt machen zu lassen. Meldet sich nun binnen 14 Tagen, von Zeit der ersten Publikation, kein Eigenthümer zu dem Viehe: so

ist der Verkauf desselben von dem Beamten, keinesweges aber von den Armen-Juraten, zu veranstalten, und aus dem gelöseten Gelde vorzüglich der Schütter wegen seines gerechtigten Schadens, nebst Kosten, zu befriedigen und alsdann erst der etwaige Ueberschuß an den Armen-Juraten abzugeben.
Wornach u. Jeder, den 17. Dec. 1792.

(L. S.)

Aus Hochf. Landgerichte.

3) Da ohnlängst schon bekannt gemacht worden, daß Eine. Hochfürstliche Durchlaucht die Verfertigung eines neuen Gesangbuchs gnädigst anbefohlen, und dann nunmehr der seine so wohl, als der grobe Druck dieses Gesangbuchs nicht nur die Presse verlassen, sondern auch bey den Vorstehern des hiesigen Waisenhauses und den hieselbst befindlichen Buchbindern zu haben ist; so wird dieses der Gemeinde hierdurch mit dem Beyfügigen bekannt gemacht, daß der Termin zur Einführung dieses neuen Ge-



sangbuchs vom Hochfürstl. Consistorio auf den ersten Sonntag post Epiphania, als den 13ten Jenner des nächst künftigen Jahrs anberaumat worden. Es wird also ein jeder sich daher angelegen seyn lassen, gegen obbesagten 13ten Jenner künftigen Jahrs, sich dieses neue Gesangbuch zum Gebrauch bey dem öffentlichen Gottesdienste, auch für die Kinder in den Schulen anzuschaffen, indem von bestimmten ersten Sonntage post Epiphania an, nur aus dem neuen Gesangbuche die Lieder angeschrieben und gesungen werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten haben wird.

Signatum Jever, den 17. December 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Consistorio.

Gerichtliche Proclamationen und Publicat.

1) Da das Hochfürstl. Consistorium gesonnen, das der hiesigen Provincial-Schule zustehende, im Sillenstädter Kirchspiele an der Accumer Grenze belegene, vor jetzt von Franz Andreas Florquien heuerlich verabmügte, in 98 Matten bestehende, ehemalige Lübke Harckensche Land, worauf erst neuerlich eine neue Scheune und ein neues Backhaus erbaut, auch der Binderende durchaus ansehnlich repariret worden, und zu welchem Lande an jährlichen Erbheuern 40 Rthlr. 12 Sch., nebst Kirchen- und Lägerstellen, zu Sillenstede, gehören, aus freier Hand zu verkaufen; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche dieses Land zu erstehen Willens seyn solten, sich am 11ten Jan. des nächstkünftigen Jahrs, des Nachmittags 2 Uhr, in des Weinhändlers und Gastwirths, Hammerschmidt des älteren Behausung hieselbst einfinden, und nach Gefallen kaufen. Wobey noch zugleich bekannt gemacht wird, daß die Verkaufs Bedingungen wenigstens 3 Wochen vorher, bey dem Schulprovisor Tiaden, und Consistor. Pedell Wünscher, hieselbst, eingesehen werden, auch der zu bedingende Kauffchilling entweder ganz, oder zum Theil, unter gewissen Bedingungen, und zu 4 proc. nach Gefallen des Käufers, im Lande stehen bleiben könne. Sign. Jever, den 19ten Novembr. 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Consistorio.

2) Von dem hiesigen Schneider-Amtsmeister Johann Heinrich Albers ergeheth concursus creditorum, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis den 3ten Febr. 1793. festgesetzt worden.

Wornach r. Signatum Jever, den 22sten Dec. 1792.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath.

3) Nachdem über das in einigen Mobilien und einem auf 1000 Rthlr. im Feuer Catastro versicherten Wohnhause, cum annexis bestehende Vermögen des wehl. Salt-Cellers Johann Hinrich Meinen, und dessen nachgelassener Wittwen, Johanna Elisabeth, geborne Zeeken, per Decretum vom 24sten Sept. der eneral Concurs hieselbst eröffnet worden.

So werden in dessen Anleitung hiedurch alle und jede, welche an dem Nachlaß und Vermögen der obgedachten gewesenen Eheleuten einigen Anspruch und Forderung zu haben vermehren, hiedurch edictaliter etementorie verabladet, solche Ansprüche, und Forderungen in Zeit von 3 Monathen, und längstens am 17ten Jan. a. c. Vormitags um 9 Uhr bey dem hiesigen Landgerichte zu profitiren, und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß, wenn sie in diesem Termin nicht erscheinen, sie mit ihren Forderungen an die gegenwärtige Masse präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferleget werden soll. Wornach sie sich zu achten haben.

Gegeben Gödens am Hochgräfl. Bedelschen Landgerichte,

den 8ten October 1792.

Reimers

4) Demnach Died. Hinr. Schween und Ehefrau, nach erhaltenem gerichtlichen Consens entschlossen, das gedachte Ehefrau durch den mit ihren Geschwistern geschlossenen Erbvergleich zugefallene, von ihrem Vater Christian Fried. von Cölln, in Concurs Sachen Here Balster Rodenbeeks Creditoren, an sich gelösete, und von letzterem vor etwa 30 Jahren neu erbaute zu Sengwarden stehende Haus samt Zubehörden, den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen, und zwar dergestalt, daß die Hälfte der Kauf-Gelder gegen 4 Procent Zinsen, vors erste in dem Hause stehen bleiben können, und solcher Subhastations Terminus auf Montag den 7. Jan. künftiges Jahrs, angesetzt worden: so wird solches hiedurch zum 1sten, 2ten und dritten mal bekannt gemacht, und können sich die Liebhaber zur Erkaufung des gedachten Hauses, an dem besagten Tage des Nachmittags um 1 Uhr, vor dem hiesigen Landgerichte einfinden, die Conditionen vernehmen, und des Verkaufs bei brennender Kerze, Hochgräfl. Vergantungs-Ordnung gemäß, gewärtigen.

Rniphausen, den 6ten Decembr. 1792.

Hochgräfl. Bentinckisches Landgericht.



Lotteriesachen.

In der 290sten Ziehung der privilegirten und garantirten Zahlenlotterie zu Herbst und Jever sind die Nummern:

43. 53. 59. 23. 86.

In der 291sten Ziehung:

54. 19. 68. 32. 24.

In der 292sten Ziehung:

75. 71. 21. 79. 18.

aus dem Glückrade gezogen; die darauf gefallenen Gewinne werden den Interessenten von ihrem Collecteur gegen Einlieferung ihrer Billets ausbezahlt.

Todesfall.

Am 7ten dieses Monats, verstarb des wehl. Ehren Pastoris Böhlen Senioris, Predigers zu Minsen, Wittwe, im 75sten Jahre ihres Alters, und wurde am 12ten beerdigt, welches denen Anverwandten und Bekannten der Verstorbenen hiedurch statt der gewöhnlichen Trauerbriefe bekannt gemacht wird.

Minsen, in der Herrschaft Jever am 14ten Decemb. 1792.

Notifikationen.

1) Der Kaufmann J. F. Polmann in Emden, ist gewillet, das neulich mit einer Ladung Holz von Norwegen gekommene Nyalk Schiff, die Frau Nyalda von Emden genannt, 45 Rocken-lasten groß, welches noch in gutem Stande, und mit Segeln, Anker, Tau und allem Zubehör versehen ist, wie auch die Ladung selbst, bestehend aus dicken und dünnen Tannen Sparren und allerhand anderm kleinem Holz und Ricken, am 5ten Jan. 1793, als am Sonnabend nach Neujahr, auf dem Zimmerwarf zu Braake im Herzogthum Oldenburg, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Diejenigen, so das Schiff zu kaufen belieben, können das Inventarium davon vorher bey dem Kaufmann Gerhard Claussen zur Braake einsehen, auch wenn sie das Schiff und die Ladung zu besehen verlangen, von demselben Anweisung erhalten.

2) Den 28sten dieses Monats, soll in dem Hause des Herrn Mäckler Töpken in Bremen, Nachmittags um 2 Uhr, das Schmach-Schiff Emmanuël, so bisher durch Sr. Dierck Horstmann für Oldenburger Rechnung gefahren, 8 Jahr alt ist und 44 Rocken-lasten Größe hat, verkauft

werden. Das Inventarium davon ist in Bremen bey gedachtem Mäcker Herrn Töpken, und in Oldenburg bey dem Herrn Rathsw. Schröder einzusehen. Oldenburg, den 13ten Decembr. 1792.

3) Den 27sten Dec. c. a., sollen aus erhaltener gerichtlichen Commission des entwichenen Neustadtgödenschen Schulsjuden, und Pergamentenmacher, Moses Noah, sämtliche nachgelassene Güter, auch Kaufmanns-Baaren, und verschiedenes Pergament Schuldenhalber, meistbietend öffentlich verkauft werden. Giddens, den 14ten Dec. 1792.
Gans, Ausmiener.

4) Von den Schortenser Armen sind 230 Rthlr. zinslich gegen Sicherheit zu belegen. Man wende sich an den buchhaltenden Jurater Gerriet Laddicken, zu Abkenhausen.

5) Es hat Jemand 1000 Rthlr. in Gold gegen sichere Hypothek und 5 procent, oder allenfalls 4 prct. Zinsen zu belegen.

Habling giebt nähere Nachricht.

6) Bey J. D. Große sind zu bekommen Neujahrs-Wünsche, von diversen Sorten, mit modernen Verzierungen, Calender, auch Gesangbücher feinen und groben Drucks in allerley Bänden.

7) Da weiland Kemmer Kemmers Erben ihren Actio- und Passio-Zustand in Richtigkeit zu bringen wünschen; so ersuchen sie diejenigen, welche entweder Forderung haben, oder auch noch an die Masse schuldig sind, sich innerhalb 3 Wochen bey dem Mit- Erben Kemmer Kemmers zum Hoochsiel einzufinden, um sodann zu liquidiren. Nach der Zeit werden gedachte Erben sich außsergerichtlich auf nichts einlassen.

Hoochsiel, den 19 Decbr. 1792.

8) Johann Hinrich Aken, vor dem S. Annen Thor, recommendirt sich dem Publikum mit allerhand Spiel-Sachen für Kinder zum Weinachts-Geschenk: als z. B. Türkischen Trommeln, Damen Brettern, angezogenen Puppen, mit dazu gehörigen goldenen und silbernen Kleidungen, er bittet um geneigten Zuspruch.

9) Bey mir ist gegenwärtig zu haben: 1) Handbuch, für kleine und große Haushaltungen, oder gründliche Anweisung, wie ein junges Frauenzimmer Küche und Haushaltung auf die angenehmste und vortheilhafteste Art besorgen lernen kann. Ein Geschenk guter Mütter an ihre Töchter. Kinteln 1792. 12 Ggr. in Gold. 2) Versuch einer Critik aller Offenbarung 1792. 8 Ggr. 3) Ueber das radikale Böse in der menschlichen Natur von Kant 1792. 2 Ggr. 4) J. von Wurmband politisches Glaubensbekenntniß, mit Hinsicht auf die französische Revolution und deren Folgen, von Knigge. 1792. 5 Ggr. 5) Aufsätze, wo,



rasschen und religiösen Inhalts, von D. W. L. Storr 1792. 6 Ggr. 6) Sammlung, vermischter Clavier- und Singstücke, componirt von J. L. Willing 1793. 1 reblr. 7) Zwölf Cortillons und Angloisen, für das Clavier, von Kleinstmitt, 1793. 6 Ggr. 8) Verschiedene Sorten Neujahrs. Wünsche und Kalender. 9) Neue Jeverische Gesangbücher, großer Druck, in diversen Bänden gebunden.

Joh. Fr. Trendel, jun.

10) Da mir wider meinen Willen in vorger Woche, eine Herrschaftliche Mistkarre abgeliehen worden, so eruche den jetzigen Inhaber derselben, solche wieder an Ort und Stelle zu bringen, widrigenfalls sonst übele Folgen daraus entstehen könnten; desgleichen werde ich zu meinem Schaden gewahr, daß sich des Wohlgeschmacks wegen, unterschiedliche Liebhaber zu meinem Prauentohl ehlfinden, ohne mich vorhero darum zu eruchen. Da ich nun nicht willens bin, solche ungediebte Gäste länger zu dulden, so dienet selbigen zu Nachricht, sich hinführo nicht mehr davon gelüsten zu lassens, widrigenfalls, sie die Folgen davon gewärtigen müssen.

Schüge.

11) Der Kaufmann Schween zu Hoodstel hat 20 tausend Federn, und allerhand Sorten nordische Holz Waaren, wie auch verschiedene Ellen, und Erdinier Waaren zu verkaufen, wozu er sich den Fremden zum Ankauf bestens empfiehlt, und die billigsten Preise verspricht.

12) Bey Dieterich W. Hammerschmid sind ansezo von den besten portugiesischen und spanischen Citronen das Stück zu 2 und 3 Grot zu bekommen; im gleichen empfiehlt er sich mit veritablen englische Ate die Bouteille zu 16 Grot.

13) Daferne, wider Vermuthen, hier in Jever jemand an den hieselbst gestandenen Buchdruckern, J. v. Schorer, aus Nürnberg und G. E. Ries, aus Nürich, annoch Forderungen oder Präntensionen haben möchte: so eruchen selbige, dem Rechnungsfeller Hübling, in Jever, davon Nachricht zu geben.

14) Es wird ein Fuß-Pedal zu einem Clavier zu kaufen gesucht. Nachricht bey Hübling.

15) Ein junger Mensch von 16 Jahren, der im Rechnen und Schreiben geübt ist, sucht eine Condition als Lehrbursche, in einem Ellen- oder Gewürz-Laden. Nachricht bey Hübling.